Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) vom 21.10.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBI. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es befindet sich im Westen der Stadt Nienburg (Weser) in den Gemarkungen Nienburg und Oyle (Samtgemeinde Marklohe). Das LSG besteht aus Altgewässern der Weser und durch Kiesabbau entstandene Seen.
- (3) Das LSG besteht aus den fünf einzelnen Teilgebieten "Haaken Werder", "Düsterer See", "Die Rolle", "Nienburger Gruben" und "Altes Rott".
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Verordnungskarten der jeweiligen Teilgebiete im Maßstab 1: 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nienburg (Weser), der Samtgemeinde Marklohe und beim Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG ist identisch mit einer Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von 166,16 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser. Es umfasst zwei naturnahe nährstoffreiche Altwässer ("Düsterer See" und "Altes Rott") als Reste eines ehemaligen Weserverlaufs, sowie weitere nährstoffreiche Stillgewässer, die überwiegend durch die Gewinnung von Sand und Kies entstanden sind ("Die Rolle", "Haaken Werder" und die "Nienburger Gruben"). Die Gewässer sind untereinander zum Teil durch Gräben verbunden oder stehen in unmittelbarem Kontakt zu Fließgewässern der Weseraue. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" sind mit Relikten alter Weserverläufe typische Strukturelemente der Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Die vom Menschen geschaffenen Gewässer bieten zudem Ersatzlebensräume für die ursprünglich zahlreichen Altwässer in der Flussaue. Überschwemmungen stellen regelmäßig einen Kontakt zur Weser her und beeinflussen die Entwicklung der Stillgewässer sowie deren Artenspektren.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig von Arten des Hartholzauwaldes und des Weidenauwalds in unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

Die angrenzende Weseraue ist von landwirtschaftlicher Intensivnutzung geprägt. Durch die Lage im unmittelbaren Westen des Stadtgebietes von Nienburg und durch die Nähe der Orte Lemke und Oyle der Samtgemeinde Marklohe im Westen hat das Gebiet einen hohen Wert für die Erholung der Menschen. Neben der Angelnutzung kommt zum Beispiel auch Badenutzung ("Die Rolle") vor. Hier befindet sich zudem das Vereinsgelände eines Surfclubs.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Altwässern und Stillgewässern, deren Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungsbereiche, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie kleinflächig Landröhricht und Hochstaudenfluren als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- (besonders Libellen, Vögel) und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

Die Teilgebiete "Die Rolle", "Haaken Werder" und "Nienburger Gruben" (teilweise) sind zudem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten.

(3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebiets 289 "Teich fledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern

und

Fischotter (Lutra lutra)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern,

sowie die Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkrautoder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind ein schließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
 - a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen.

- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,
- d) nicht unmittelbar der Ausübung des Angelsports dienende organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- e) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- f) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Surfgeländes und des Badestrandes mit Liegewiese im Teilgebiet "Die Rolle" sowie der Logistikund Parkbereiche im Teilgebiet "Haaken Werder", auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- g) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
- h) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. die Erneuerung alter Befestigungen im vorhandenen Umfang jeweils nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- i) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
- j) die Intensivierung der fischereilichen und Erholungsnutzung der Stillgewässer,
- k) das Angeln und die Anlage von Angelplätzen in den auf den maßgeblichen Karten dargestellten für die Angelnutzung gesperrten Bereichen,
- I) das Fischen mit Reusen im Teilgebiet "Düsterer See",
- m) die Nutzung von "Belly Boats" in dem Teilgebiet "Düsterer See" sowie in den weiteren Teilgebieten wasserseitig der in den Verordnungskarten dargestellten für die Angelnutzung gesperrten Bereiche. Ein Mindestabstand von 30 m ist hier einzuhalten,
- n) das Baden in den Gewässern, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- o) das Befahren der Gewässer mit Booten jeglicher Art, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- p) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören, da diese Teillebensräume für die Teichfledermaus darstellen. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,

- q) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- r) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Stillgewässer oder ihrer Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus.
- s) eine Grundentschlammung vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 fällt,
- t) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 a) bis i), k) und m) bis p) genannten Fällen eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen in den nicht unter § 3 Abs. 2 f) genannten Verbotsbereichen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen.
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die parzielle Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der wertgebenden Vegetation,

- g) die Einrichtung zusätzlicher Angelplätze,
- h) zum Schutz des Jagdlebensraumes der Teichfledermaus, alle Überspannungen der Gewässer oder Teilen von Gewässern mit Netzen, Schnüren o.ä..
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern sind gemäß § 3 Abs. 2 p als Teillebensräume und als Quartiere für die Teichfledermaus zu erhalten und zu entwickeln.
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Ausnahme für das Teilgebiet "Düsterer See", dass dort die Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen nicht ausgeübt werden darf. Das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen darf einen Durchmesser von 14 cm nicht überschreiten,
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 2 fällt,
 - f) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,

- g) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- i) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen,
- j) das Befahren der Gewässer mit nicht motorisierten Booten und mit Elektrobooten zum Zwecke der Berufsfischerei, der Angelnutzung und der Jagd mit Ausnahme des Teilgebietes "Düsterer See",
- k) die ordnungsgemäße Ausübung der Angelnutzung außerhalb der für die Angelnutzung gesperrten Bereiche ohne Nutzungsinten sivierung sowie die na tur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der bestehenden Angelplätze außerhalb der in den Verordnungskarten kenntlich gemachten für die Angelnutzung gesperrten Bereiche unter größtmöglicher Schonung der na türlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbe sondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Die Nutzung sowie die Pflege der Angelplätze durch Gehölzrückschnitt mit einer maximalen Breite von bis zu 6 m bleibt freigestellt.
 - 2. Ohne Befestigung von Angelplätzen und Pfaden.
 - **3.** Das Entleeren von fischereilich genutzten Aufzuchtteichen im Teilgebiet "Haaken Werder" ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- die Ausübung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei in dem in der Verordnungs karte kenntlich gemachten freigestellten Bereich im Teilgebiet "Nienburger Gruben",
- m) das naturverträgliche und ruhige Baden in dem in der Verordnungskarte im Teilgebiet "Nienburger Gruben" kenntlich gemachten "Teich 1" außerhalb des für die Angelnutzung gesperrten Bereichs,
- n) die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße Weser gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie den gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.
- o) die ordnungsgemäße Sommerdeichunterhaltung sowie Instandhaltung und Reparatur der Hochwasserschutzanlagen "Haaken Werder" und "Rolle".

- (2) Darüber hinaus ist im Teilgebiet "Die Rolle" folgendes freigestellt:
 - a) im in der Verordnungskarte kenntlich gemachten Bereich für Bade- und Freizeitnutzung:
 - naturverträgliche Freizeitaktivitäten
 - die Badenutzung
 - das Einlassen von und die Nutzung von Luftmatratzen und Ähnlichem im Bereich der offenen Wasserfläche
 - das Einlassen von und das Befahren mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche
 - b) die Nutzung des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereiches als Vereinsgelände des bestehenden Surfclubs,
 - c) das Surfen auf dem Gewässer "Die Rolle" bei Ein- und Ausstieg im kenntlich gemachten Bereich "Surfclub".
- (3) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben eben falls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist.

§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündigung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und Balge (Landschaftsschutzgebiet "Wesermarsch") vom 27.08.1979 in ihrer derzeit gültigen Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Nienburg, den 21.10.2016 554-13-04/LSG NI 63

Landkreis Nienburg (Weser) Der Landrat

Kohlmeier